

- Beglaubigte Abschrift -



## Amtsgericht Westerstede

22 C 276/18

Verkündet am: 12.07.2018

Menger, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Westerstede im vereinfachten Verfahren gem. § 495 a ZPO durch den Richter am Amtsgericht Schröder für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 14,95 Euro zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Schröder  
Richter am Amtsgericht

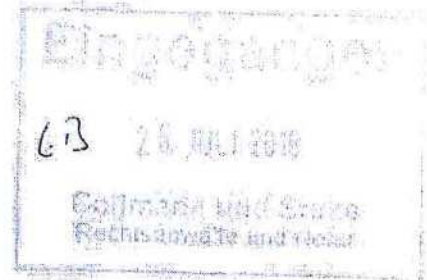




**Amtsgericht  
Westerstedde**

- Zivilabteilung -  
12.07.2018

22 C 276/18 -



Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Gegenwärtig:  
Richter am Amtsgericht Schröder

- ohne Protokollführer/in -

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) für die Klägerin und die Rechtsanwälte [REDACTED] Rechtsanwältin [REDACTED]  
[REDACTED] Untervollmacht
- 2.) für den Beklagten Rechtsanwalt [REDACTED]

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Klägerseite wird darauf hingewiesen, dass hier der Mahnbescheidsantrag erst nach Zahlung der Forderung eingereicht wurde. Der Mahnbescheid erstreckt sich auch auf die Hauptforderung. Kostenmäßig kann die Klägerseite schon von daher keinen Anspruch haben.

Die Hauptforderung besteht nach Auffassung des Gerichts ebenfalls nicht, da hier von einer arglistigen Täuschung der Klägerseite aufzugehen ist. Unstreitig wird auf der Seite der Klägerseite mit „kostenloser Selbstauskunft“ geworben. Soweit die Klägerseite in ihrem letzten



Schriftsatz spitzfindig ausführt, dass mit „kostenlos“ lediglich die Auskunft der Schufa gemeint sei, ist das für den Kunden verwirrend und nicht nachvollziehbar. Wenn es „kostenlos“ heißt, muss damit auch die insgesamt kostenlose Selbstauskunft gemeint sein. Denkbar ist ja im Übrigen, dass die Klägerin sich über Werbung finanziert, so dass nicht zwangsläufig eine Gebühr an ihre Dienstleistung geknüpft sein muss.

Darüber hinaus ist es nach Aktenlage so, dass der „Haken“ für die Kostenpflicht in Höhe von 14,95 Euro erst nach Eingabe der gesamten persönlichen Daten erfolgt. Naheliegender ist es, dass der Kunde dies dann nicht mehr wahrnimmt. Der ist nur daran interessiert den Vorgang, „den kostenlosen Vorgang“, möglichst schnell abzuschließen.

Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist auch noch innerhalb der Jahresfrist gem. § 124 BGB erfolgt.

Die Klage wird deshalb keinen Erfolg haben können, die Widerklage ist hingegen aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alternative, 818 Abs. 2 BGB erfolgreich.

Die Klägerseite stellt die Anträge aus der Anspruchs begründung (Bl. 8 d. A.).

Die Beklagtenseite beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenseite stellt darüber hinaus den Antrag aus der Widerklage (Bl. 33 d. A.).

Die Klägerseite beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Es wird das anliegende Urteil im vereinfachten Verfahren gem. § 495 a ZPO verkündet.

Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen im Protokoll Bezug genommen.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Speichermedium:

Schröder  
Richter am Amtsgericht

Menger  
Justizhauptsekretärin

